WAHLBEOBACHTERFORMULAR

Wahlkreis: _____

Wahlbüro: _____

abgegebene Stimmen	
gültige Stimmen	
ungültige Stimmen	

Partei/Wahlbewerber	Erststimme (Wahlkreis)	Zweitstimme (Landesliste)
SPD		
CDU		
Die Linke		
Grüne		
NPD		
FDP		
Piraten		
Familie		
Freie Wähler		
Die Partei		
Die Achtsamen		
ALFA		
AfD		
Bündnis C		
DKP		
Freier Horizont		
Tierschutzpartei		

NOTIZEN:

WICHTIGE**HINWEISE**

AUF WAS VOR UND IM WAHLLOKAL ZU ACHTEN IST:

» **Sehen Sie in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, oder unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude Wahlwerbung:** Machen Sie den Wahlvorstand darauf aufmerksam! Verlangen Sie die sofortige Beseitigung! Wahlwerbung in und vor Wahllokalen ist nach § 32 des Landeswahlgesetzes verboten. Drohen Sie notfalls mit Wahlanfechtung. Gemäß § 41 (1) Landeswahlgesetz kann jeder Wahlberechtigte bis zu 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erheben.

» **Gehen Sie rechtzeitig ins Wahllokal, damit Sie bei der Auszählung ab 18 Uhr von Anfang an dabei sind.** Sollte man Sie bei der Auszählung nicht dabei haben wollen, berufen Sie sich auf § 42 Landeswahlordnung: „Während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jede Person zum Wahlraum Zutritt, so weit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.“ Drohen Sie gegebenenfalls mit Wahlanfechtung. Machen Sie sich genaue Notizen!

» **Achten Sie besonders darauf, daß niemand Stimmzettel verschwinden läßt.** Der Zählvorgang beginnt damit, daß alle Stimmzettel aus den Wahlurnen auf einen Tisch geschüttet werden. Dann wird zunächst die Gesamtzahl festgestellt – diese unbedingt notieren.Während der Auszählung ist darauf zu achten, daß gültige Stimmen nicht in ungültige verwandelt werden.

ZWEIFELSFREI UNGÜLTIG SIND STIMMZETTEL:

» auf denen mehr als eine Erststimme bzw. mehr als eine Zweistimme angekreuzt ist (ungültig ist dann jedoch nur die sogenannte Erst- bzw Zweitstimme);
» die Zusätze oder Vorbehalte enthalten;
» die schwer beschädigt (etwa durchgerissen) sind.

Das gilt aber nur, wenn sich die Stimmzettel vor der Auszählung in einem solchen Zustand befinden – nicht, wenn sie von einem Auszählenden beschmiert oder beschädigt werden.

GÜLTIG SIND STIMMZETTEL:

» wenn nur ein Kandidat oder nur die Zweitstimme angekreuzt ist;
» wenn kein Kreuz, sondern ein anderes Symbol die gewollte Partei kennzeichnet.

Gemäß § 56 Landeswahlordnung kommt es einzig und allein darauf an, daß der Wählerwille zweifelsfrei zu erkennen ist. Ein Punkt oder ein „Ja“ in oder neben dem zum Ankreuzen vorgesehenen Kreis kann als gültige Stimmabgabe angesehen werden.

Solche Fälle werden unter den Auszählenden diskutiert. Sie dürfen an diesen Beratungen zwar nicht teilnehmen, dokumentieren Sie aber mit genauer Uhrzeit jede zweifelhafte Entscheidung.

Eine kurze Warnung, daß hier ein Anlaß für eine Wahlanfechtung oder gar eine Strafanzeige wegen Wahlfälschung, § 107a StGB, vorläge, kann angebracht sein.

Notieren Sie alle Zwischenergebnisse und vor allem auch das Endergebnis, das der Wahlvorstand dann telefonisch an den Landeswahlleiter gibt. Das können wir dann mit dem offiziellen Resultat vergleichen.